



Kommunale Altenhilfe Bayern

gemeinsam. kompetent. handeln.

Geschäftsstelle:

c/o Burkhard-von-Seckendorff Heim
Reutbergstrasse 1a, 91710 Gunzenhausen

Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Prof. Dr. Alexander Schraml, Vorstand (Vorstandssprecher)	0160/8482196	alexander.schraml@bksb.de

Gunzenhausen/13.1.2026 | Sperrfrist: keine
Für die Veröffentlichung vielen Dank im Voraus.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften – eine finanzielle Förderung ist notwendig, aber nicht ausreichend!

Die Kommunale Altenhilfe Bayern eG fordert eine Reform des bayerischen Heimrechts

BAYERN.

Bayerns Gesundheits- und Pflegeministerium hat im Jahr 2025 erfolgreich den Ausbau von zahlreichen Pflegeplätzen gefördert. Konkret wurden im Rahmen des Programms „Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNah“ 32 Förderbescheide mit einem Gesamtvolumen von rund 63 Millionen Euro bewilligt. Darauf hat Bayerns Gesundheits- und Pflegeministerin Judith Gerlach „zwischen den Jahren“ hingewiesen.

Doch die im Vergleich zu anderen Bundesländern vorbildliche finanzielle Förderung in Bayern ist das eine, die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind das andere. Und da bedarf es der dringenden Reform des bayerischen Heimrechts.

Dies gilt insbesondere bei den Regelungen zu den Ambulant betreuten Wohngemeinschaften (ABWG), die wir als wichtigen Pfeiler für die künftige Versorgung älterer pflegebedürftiger Menschen sehen. Insbesondere in kleineren Gemeinden (z.B. Randersacker bei Würzburg) ermöglichen sie eine wohnortnahe Versorgung. In größeren Gemeinden (z.B. Rottendorf bei Würzburg) sind sie eine optimale Ergänzung zur bestehenden Versorgung in Pflegeheimen oder in Service-Wohnanlagen („Betreutes Wonen“).

Folgende Eckpunkte sollten unseres Erachtens einer Reform des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) bzw. der Ausführungsverordnung (AVPfleWoqG) bei Ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu Grunde gelegt werden:

- 1. Die Unterscheidung „trägergesteuert – selbstgesteuert“ ist aufzugeben.**
Sie geht an der Praxis völlig vorbei.
- 2. Die Anzahl der ABWG ist auf drei pro Gebäude zu erhöhen.**
Die maximale Anzahl der Bewohner/innen ist mit 12 optimal.
- 3. Das Selbstverwaltungsgremium der Bewohner/innen bzw. Betreuer/innen und Vorsorgebevollmächtigten ist als zentrales Organ in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) zu verankern.**
Inhaltliche Vorgaben können es konkretisieren.
- 4. Der Betreuungsvertrag (insb. hauswirtschaftliche Versorgung) und der Präsenzkraftvertrag (§ 38a SGB XI) sind von der GbR zu schließen.**
Im GbR-Vertrag muss auch erlaubt sein, dass sich die Bewohner/innen auf einen ambulanten Pflegedienst beschlussmäßig einigen und die Inanspruchnahme von Pflegegeld ausschließen.
- 5. Der beauftragte ambulante Pflegedienst darf im Gebäude (nicht in einer Wohnung!) seinen Dienstsitz haben.**
- 6. Im Mietvertrag muss die Eigenbedarfskündigung ausgeschlossen werden.**
- 7. Die 24/7-Betreuung (nicht zwingend durch Pflegefachkräfte) ist verbindlich anzurufen.**
Sind mehrere ABWG in einem Gebäude, so genügt für nachts (z.B. den Zeitraum 21 bis 6 Uhr) eine Präsenzkraft für alle ABWG.
- 8. Der Betreuungsvertrag darf nur mit einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst geschlossen werden, der auch solche Dienstleistungen erbringt.**
- 9. Die FQA-Heimaufsicht ist auf anlassbezogene Maßnahmen zu beschränken, da der Medizinische Dienst die Qualität der ambulanten Pflegedienste überprüft.**
Außerdem sind im Selbstverwaltungsgremium in der Regel Angehörige, die faktisch die Rolle einer Bewohnervertretung übernehmen.

Ministerin Gerlach fügte in ihrer Pressemitteilung hinzu: „Wir müssen uns weiterhin den demografischen Herausforderungen stellen und unsere Versorgungsstrukturen anpassen. Denn: Die Zahl pflegebedürftiger Menschen steigt kontinuierlich. Mir ist es ein wichtiges Anliegen, dass pflegebedürftige Menschen in Bayern am Wohnort die Versorgung und Betreuung bekommen, die sie benötigen und die sie sich wünschen.“

Nur mit einer Entbürokratisierung des Ordnungsrechts und einer intensiven Einbeziehung gemeinwohlorientierter Pflegeeinrichtungen bei Ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden wir diesen großen Herausforderungen begegnen können.

Die Kommunale Altenhilfe Bayern eG und ihre Mitglieder sind gerne bereit, daran mitzuwirken.

Kommunale Altenhilfe Bayern - KABayern

Ein Netzwerk kommunaler bayerischer Pflegeeinrichtungen und Altenhilfeträger der Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft.

Ziele sind es, eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung mit Pflegeleistungen – insbesondere in Pflegeheimen – zu sichern, die finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern zu verbessern, die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei der Altenpflege im Interesse einer optimalen Daseinsvorsorge zu erhalten und zu erweitern, den Know-how-Transfer und die gegenseitige Unterstützung zwischen den kommunalen Trägern zu fördern und im engen Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden, die Interessen der kommunalen Pflegeeinrichtungen und Altenhilfe gegenüber den Sozialhilfeträgern, den Pflegekassen, den Wohlfahrtsverbänden, den Verbänden privater Pflegeheime und dem Freistaat Bayern zu vertreten.

*Aktuell gehören der KABayern **28 Träger** mit über 80 Pflegeheimen und weiteren Altenhilfeinrichtungen (ambulante Pflegedienste, Betreutes Wohnen) an.*

Rund 8.700 stationäre Pflegeplätze werden von der Kommunalen Altenhilfe Bayern repräsentiert.

Die Kommunale Altenhilfe Bayern eG ist eng verbunden mit dem Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V., dem mittlerweile 98 kommunale Träger angehören.

www.kommunale-altenhilfe-bayern.de